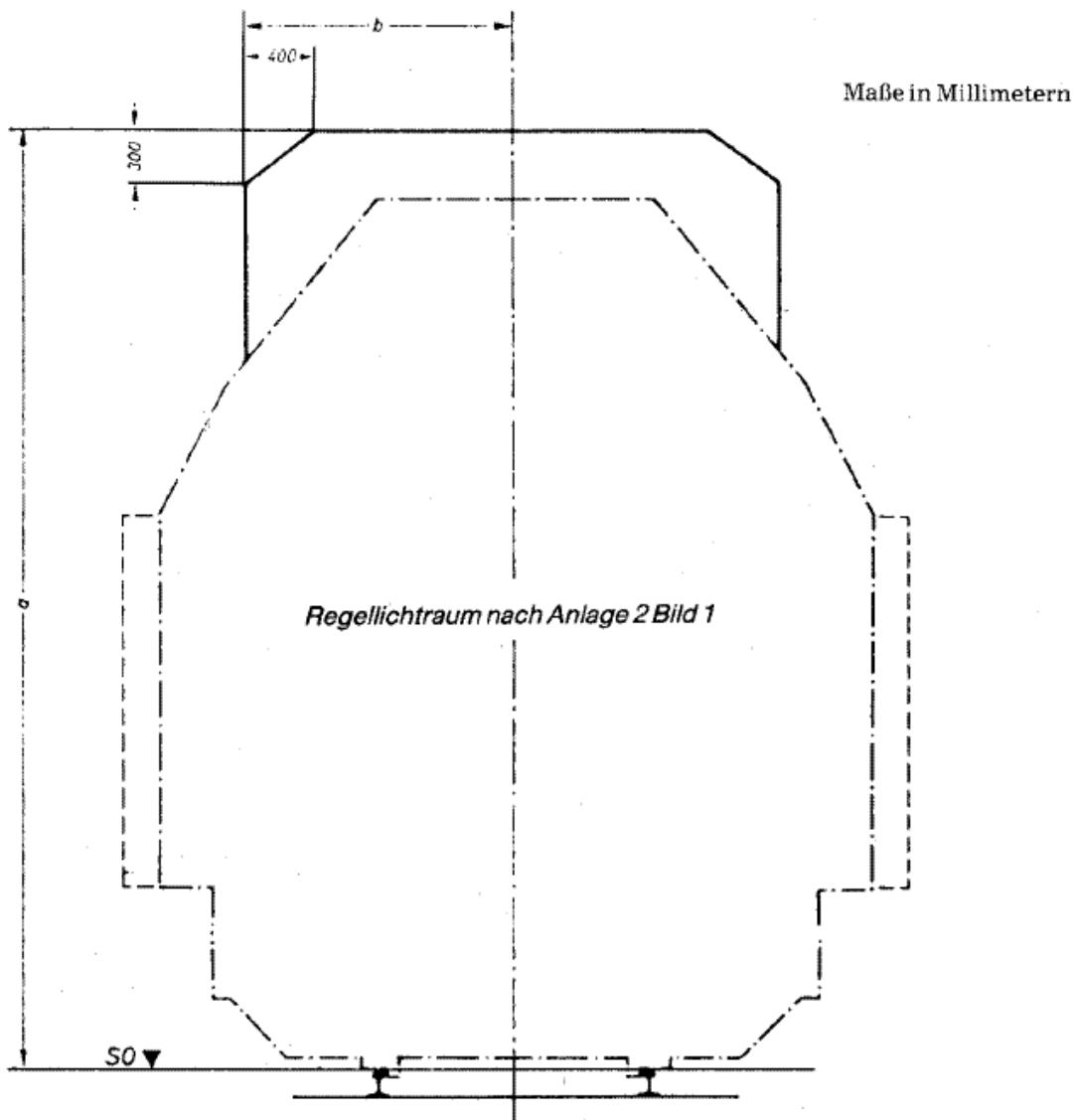


Anlage 7 (zu § 7 Abs. 5)

Raum für den Durchgang der Stromabnehmer bei Oberleitung für Regelstrecke^{*)}

in der Geraden und in Bögen
mit Halbmessern von 250 m und mehr



Stromart	Nennspannung kV	erforderliche Mindesthöhe a mm	halbe Mindestbreite b im Höhenbereich über SO		
			≤ 5300 mm	über 5300 mm bis 5500 mm	> 5500 mm
Wechselstrom ¹⁾	15	5200	1415	1425	1445
	25	5340	1485	1495	1515
Gleichstrom	bis 1,5	5000	1300	1310	1330
	3,0	5030	1315	1325	1345

¹⁾ Die halben Breitenmaße b dürfen an Stellen mit nur vorübergehender Annäherung der Stromabnehmer an ortsfeste Bauteile bis zu 50 mm kleiner sein.

In den Raum für den Durchgang der Stromabnehmer darf die Fahrleitung hineinragen. Der Fahrdräht darf jedoch

bis 1,5 kV Nennspannung nicht niedriger als 4850 mm über SO,
bei 3 kV Nennspannung nicht niedriger als 4865 mm über SO,
bei 15 kV Nennspannung nicht niedriger als 4950 mm über SO,
bei 25 kV Nennspannung nicht niedriger als 5020 mm über SO
herabreichen.

***) [Amtl. Anm.:**] Bei Schmalspur ist für den Durchgang der Stromabnehmer und für die Aufhängung des Fahrdrahthes ein entsprechender Raum freizuhalten.